

WM-Arbeitskreis

Investmentfonds/Direktanlage

Agenda/ Protokoll
Düsseldorf, 31. Oktober 2018 (im Hause der HSBC)

WM Datenservice



Agenda

Reform der Investmentbesteuerung

Direktanlage

Eingebrachte Themen und Fragen

Sonstiges

Protokoll

Reform der Investmentbesteuerung

Seit Mai 2018 erfolgte Implementierungen/ Auslieferungen:

- 86. Änderungsdienst (Juni 2018)
- 87. Änderungsdienst (Oktober 2018)

- Dokumentationen:
 - Fachinformation F20 v. 22.06.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil VIII - Schätzthesaurierung/ geschätzte/ vorläufige Thesaurierung
 - Fachinformation F23 v. 16.07.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil IX
 - Fachinformation F26 v. 3.08.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil X - Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG
 - Fachinformation F32 v. 10.10.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil XI

Korrekturverfahren bei Schätzthesaurierungen gem. Tz. 13, BMF-Schreiben vom 8.11.2017

- § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 5ff. InvStG 2004, § 13 Abs. 4a und 4b InvStG
- Gemäß Fachinformation F20 vom 22.6.2018 werden die Korrektur- bzw. Differenzbeträge über WM veröffentlicht
- Besondere Kennzeichnung der Differenzmeldung mit separaten Schlüssel in ED004A (Schlüssel 43 „Unterschiedsbeträge gemäß Korrekturverfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 5 ff. InvStG 2004 bzw. § 13 Absatz 4a und 4b InvStG 2004; der Investmentfonds hat die entsprechenden Unterschiedsbeträge bis zum 31. Dezember 2018 zu veröffentlichen“)
- Die Einmeldung der Fondskennzahlen erfolgt über das „alte“ Meldeformular (§ 5 – Reporting)
- Zufluss-, Ex- und Zahlbarkeitstag (ED060, ED007, ED021) analog der Erstmeldung
- Belegung WM-Feld ED234 (Zuständigkeit KEST-Abzug)? Schlüssel 4 (Nicht relevant)

Korrekturverfahren bei § 5 InvStG 2004 -Meldungen aus Geschäftsjahren vor 2018

- § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 5ff. InvStG 2004, § 13 Abs. 4a und 4b InvStG
- Die Investmentgesellschaft hat die Unterschiedsbeträge mit Angabe des Geschäftsjahres, in dem der materielle Fehler eingetreten ist, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen
- Die Unterschiedsbeträge nach Absatz 4a Satz 2 gelten in dem Veranlagungszeitraum als zugeflossen, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden
- Sie gelten gegenüber denjenigen Anlegern als zugeflossen, denen am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem der materielle Fehler eingetreten ist, Anteile an dem Investmentfonds zuzurechnen sind
- Veranlagungsfälle – keine Relevanz im Steuerabzugsverfahren
- Bis 499,99 Euro keine verpflichtende Korrektur/Veranlagung
- Service-Reporting für den Anleger

Korrekturverfahren bei § 5 InvStG 2004 -Meldungen aus Geschäftsjahren vor 2018

- Wie erfolgt der Datenausweis für die Feststellung des Bestands bzw. des steuerlichen Zuflusses:
 - Ex-Tag (ED007) = Geschäftsjahresende plus 1 (T+1), in dem der materielle Fehler entstanden ist?
 - Trenntermin (keine ED-Feld) = Geschäftsjahresende
 - Tag des Zuflusses (ED060) = Veröffentlichungsdatum im eBundesanzeiger?
 - Zahlbarkeitstag (ED021) = Veröffentlichungsdatum im eBundesanzeiger?
 - Ist auch bei Korrekturmeldungen von ausschüttenden Fonds ausschließlich ED060 zu belegen?
- Umfang der korrigierten Meldung: nur Unterschiedsbeträge oder komplette § 5 InvStG-Meldung?
- Nach Rücksprache mit der DWS werden nur die Abweichungen veröffentlicht
- Aufgrund der Nichtberücksichtigung im Steuerabzugsverfahren, wird WM-Feld ED234 (Zuständigkeit KESt-Abzug) mit Schlüssel 4 (Nicht relevant) belegt
- Wie ist mit ausschließlichen Meldungen im eBundesanzeiger umzugehen?
- WM beabsichtigt nur eine automatisierte Verarbeitung über unser Meldeformular zuzulassen

Korrekturverfahren bei § 5 InvStG 2004 -Meldungen aus Geschäftsjahren vor 2018

- Der Einmelder müssten korrekte Angaben zum Veröffentlichungsdatum im eBundesanzeiger machen sowie das relevante Geschäftsjahr benennen
- eBundesanzeiger-Meldungen werden nur in Ausnahmen verarbeitet (z.B. Fonds die bis dato nur im eBundesanzeiger veröffentlicht haben)
- Zwecks Abgrenzung der Differenzmeldung zur Schätzthesaurierung hat WM den neuen Schlüssel 44 „Unterschiedsbeträge gemäß Korrekturverfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 5 ff. InvStG 2004 oder § 13 Absatz 4a und 4b InvStG 2004. in ED004A zum 22.10.2018 eingerichtet“

Billigkeitserlass Madoff-Fonds im Entwurf

- Nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG ist **grundsätzlich jede Ausschüttung** des Investmentfonds in voller Höhe ein **steuerpflichtiger Investorertrag**. Eine steuerfreie Rückzahlung des in den Investmentfonds eingelegten Kapitals (**Substanzauskehr**) ist nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG grundsätzlich **nur während der Abwicklung** eines Investmentfonds möglich.
- Als **Abwicklungsphase** wird nach § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG höchstens ein **Zeitraum von fünf Kalenderjahren** nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt, anerkannt.
- Eine **Versagung der Anwendung des § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG** aufgrund der **Frist** des § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG wäre bei den „Madoff-Fonds“ **sachlich unbillig**.
- Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG gelten **Ausschüttungen** aus Investmentfonds nur **insoweit als Ertrag**, wie in ihnen der **Wertzuwachs** eines Kalenderjahres **enthalten** ist. Aufgrund des Schneeballsystems ist davon auszugehen, dass in der Besitzzeit keine Wertsteigerungen erzielt wurden.

Billigkeitserlass Madoff-Fonds im Entwurf

- Es ist aus diesem Grund davon **auszugehen**, dass der Investmentfonds im Jahr 2018 und den folgenden Jahren **keinen Wertzuwachs im Sinne des § 17 Absatz 1 InvStG** erzielt hat oder erzielen wird. Es bedarf deshalb keiner Ermittlung eines Wertzuwachses des Kalenderjahres.
- Die **Ausschüttungen** aus „Madoff-Fonds“ sind **als steuerneutrale Kapitalrückzahlungen** zu betrachten.
- Es ist **keine Kapitalertragsteuer** auf diese Ausschüttungen **einzubehalten**. Bereits **einbehaltene Kapitalertragsteuer** ist von den Entrichtungspflichtigen **zu erstatten**.
- Betroffene Investmentfonds:
 - Herald (Lux) – US Absolute Return Fund (WKN: A0NFHW, ISIN: LU0350637061 (Euro) und LU0350636923(US-Dollar))
 - Primeo Fund Primeo Select Fund (WKN 576058, ISIN KYG7243U1085)
 - Thema Fund (WKN 541942, ISIN: IE0030487957)
 - Herald Fund SPC (WKN A0CATF, ISIN: KYG441091090 (Euro))

Billigkeitserlass Madoff-Fonds im Entwurf

Umsetzung bei WM nach Finalisierung des Erlasses:

- Aktuell können – ausgenommen Substanzausschüttungen gemäß § 17 InvStG – steuerfreie Fonds-Ausschüttungen in WM nicht dargestellt werden
- Storno der Ertragsmeldungen und neu oder Korrektur mit ED008A = ED476H und ED476G = 0 bzw. blank? gefüllt; ED211 und ED070 blank?
- Redaktionelle Änderung der Feldbeschreibung notwendig
- Entwurf des Anwendungsschreibens sieht nachträgliche Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns gemäß § 56 Abs. 2 InvStG zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung vor (keine WM-Handlungen)

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

- Gemäß BMF-Schreiben vom 14.6.2017, sowie BMF-Schreiben (Entwurf) von Juni 2018 ist es für eine Übergangszeit bis 31.12.2018 nicht zu beanstanden, wenn sich das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung als Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 6,7 oder 9 InvStG nicht aus den Anlagebedingungen ergibt
- Stattdessen dürfen Finanzinformationsdienstleister und die Entrichtungspflichtigen auf eine Eigenerklärung (Selbstdeklaration) vertrauen
- Ab 1.1.2019 müssen sich die Voraussetzungen für die Einordnung als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds aus den Anlagebedingungen ergeben

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

- Ein wesentlicher Verstoß gegen die Vorgaben zur Vermögenszusammensetzung ist nach § 153 Absatz 2 AO der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Den Anlegern hat der Investmentfonds in öffentlich zugänglicher Weise mitzuteilen, wenn sich der Teilfreistellungssatz i. S. d. § 20 InvStG ändert (z. B. durch einen Hinweis auf der Internetseite des Investmentfonds). Darüber hinaus ist der Investmentfonds verpflichtet, unverzüglich seine früheren und nun nicht mehr zutreffenden Angaben gegenüber Entrichtungspflichtigen oder Finanzinformationsdienstleistern (z. B. WM-Datenservice) zum anwendbaren Teilfreistellungssatz zu korrigieren.
- Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Nichtbeanstandungsregel bis zum 31.12.2018 weisen wir via Emittenteninformation E02 vom 18.09.2018 darauf hin, dass in bestimmten Fällen eine Änderung über WM anzuzeigen ist

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

- Eine erneute Meldung an WM ist in folgenden Fällen zwingend:
 - Es erfolgte eine Einordnung als Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG. Die Einordnung stellt sich im Nachhinein als falsch heraus, da die Voraussetzungen in der Praxis nicht erfüllt wurden. Ein rückwirkende Korrektur der TF ist zwingend notwendig
 - Es erfolgte eine Einordnung als Investmentfonds mit TF gemäß § 20 InvStG. Die Anlagebedingungen wurden jedoch nicht bis zum 31.12.2018 entsprechend angepasst. Es handelt sich um einen Anwendungsfall gemäß § 22 InvStG mit Wechsel der TF. Eine etwaige Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG mit steuerlichem Zufluss am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres wird gemäß der geänderten Teilfreistellung berechnet (aktueller Stand)
 - Folgende WM-Felder sind primär davon betroffen:
 - GD504K, GV1B6, GV1D7

Besteuerung von Investmentvermögen

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Auszug aus dem Meldeformular

			Anpassungsgrund	NEUE Einordnung Teilfreistellung
				INVESTMENTFONDS MIT TEILFREISTELLUNG GEMÄSS § 20 INVSTG / GD504K
			Zu verwendende Schlüssel bzw. Eingabeformate a) = sofortige rückwirkende Korrektur der Teilfreistellung b) = Wechsel der Teilfreistellung zum 31.12.2018	1 = Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 InvStG
				2 = Mischfonds gemäß § 2 Abs. 7 InvStG
				3 = Immobilienfonds gemäß §§ 2 Abs. 9, 20 Abs. 3 Nr. 1 InvStG
				4 = Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien gemäß §§ 2 Abs. 9, 20 Abs. 3 Nr. 2 InvStG
				5 = Investmentfonds ohne Teilfreistellung
ISIN	WKN	Fondsbezeichnung		

- Im Falle der notwendigen Anpassung erwartet WM bis 31.10.2018, dass die Änderungen übersendet wurden

Besteuerung von Investmentvermögen

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Praxisfall mehrfacher Änderungen (§ 2 Abs. 6,7 und 9 InvStG)

- WM wird beauftragt aufgrund der Nichteinhaltung der Anlagevorgaben für einen Aktienfonds (gemäß Anlagebedingungen) mehrfache Veräußerungen gemäß § 22 InvStG anzuzeigen

Datum	Fondsstatus (GD504K)
bis 16.07.2018	Aktienfonds
ab 17.07.2018 bis 25.07.2018	Mischfonds
ab 26.07.2018 bis 14.08.2018	keine Teilfreistellung
ab 15.08.2018 bis 16.08.2018	Mischfonds
ab 17.08.2018	Aktienfonds

- U.E. ist das steuerrechtlich als auch abwicklungstechnisch mit der Finanzverwaltung und den abwickelnden Banken zu erörtern
- WM hat diesen Fall als auch ähnliche Fälle aktuell zurückgestellt
- Ggf. rückwirkende Umschlüsselung gem. Tz. 22.4, BMF-Schreiben Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStG)

Besteuerung von Investmentvermögen

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Praxisfall mehrfacher Änderungen (§ 2 Abs. 6,7 und 9 InvStG)

- WM hat mit Vertretern der Banken ein Schreiben an die Finanzverwaltung adressiert
- Weiteres Schreiben der Verbände an das BMF
- Auszug:

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft wäre für diese genannten Fälle (d.h. einer Mitteilung der unterschrittenen Teilfreistellungsquoten durch die KVG bzw. dessen Vertreter verbunden mit einem Auftrag zur Umschlüsselung der Teilfreistellungsquoten) ein möglicher Lösungsweg, dass die Einstufung der Investmentfonds im Einklang mit den maßgeblichen Anlagebedingungen zumindest bis zu dem Tag berücksichtigt wird, an dem die erforderliche Kapitalbeteiligungsquote zuletzt erreicht wurde. Mit Wirkung zu dem darauffolgenden Tag wäre dann – mindestens bis zum Ende des Fondsgeschäftsjahres - nach unserer Auffassung keine Teilfreistellung mehr anzusetzen. Eine Einstufung als Mischfonds scheidet uE aus, da sich diese nicht aus den Anlagebedingungen ergibt. Eine Reklassifizierung als Aktienfonds nach Wiedererreichen der Aktienquote im gleichen Geschäftsjahr scheidet nach unserem Verständnis der genannten Regelungen aus dem Entwurf eines BMF-Schreibens vom 15. Juni 2018 hingegen aus. Offen bleibt die Frage, wie nach Ablauf des Geschäftsjahres zu verfahren ist. Hier fehlen uE konkrete Vorgaben, ob und unter welchen Bedingungen eine Einstufung als Aktienfonds wiederum möglich ist.

Abzugrenzen von dem geschilderten Sachverhalt sind Fälle, in denen kein Auftrag seitens der KVG bzw. dessen Vertreter zur Umschlüsselung der Einstufung des Fonds gegenüber WM Datenservice abgegeben wurde. Mangels konkreter Vorgaben hinsichtlich der Frage des kurzfristigen Unterschreitens der Anlagegrenzen erfolgt derzeit weder durch WM Datenservice noch im Ergebnis durch die Kreditwirtschaft eine aktive Prüfung hinsichtlich des Unterschreitens der Aktienquote gemäß Anlagebedingungen auf Basis der täglich veröffentlichten Aktienquote. In diesen Fällen muss die KVG ebenfalls eine Umschlüsselung aktiv beauftragen.

- Antwort steht noch aus

Investmentfonds „im Zweifel“

- In Fällen einer möglichen Anwendung des InvStG, jedoch fehlender abschließender Würdigung, werden die betroffenen Instrumente mit „Ja, im Zweifel“ klassifiziert.
- REIT-Aktiengesellschaften, die nicht zweifelsfrei unter § 1 Abs. 3 Nr. 5 InvStG fallen, werden als Investmentfonds gemäß § 1 Abs. 2 InvStG mit „Ja, im Zweifel“ eingeordnet
- Keine Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG
- Schwierigkeit der Prüfung von § 19 Abs. 5 REITG
- Umfasst ebenso bestimmte Private Equity Instrumente (Fonds)
- Bis zum 31.12.2017 wurden die relevanten Gattungen als Kapital-Investitionsgesellschaften gemäß § 19 InvStG i.d.F. 31.12.2017 oder als intransparente Investmentfonds gemäß § 6 InvStG i.d.F. 31.12.2017 geführt
- Bei den Kapital-Investitionsgesellschaften erfolgte mehrheitlich eine Zuordnung zum sonstigen Verlusttopf (.....in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft....)

Investmentfonds „im Zweifel“

- Gemäß Rz. 56.28 des Entwurfs für ein Anwendungsschreiben zum InvStG 2018, geht die Finanzverwaltung von einer Zuordnung zum Aktien-Verlusttopf aus
- Bei Topfwechsel sind die Verluste aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 dem Aktientopf und die Verluste für den Zeitraum vom 1.01.2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung dem sonstigen Topf zuzurechnen
- Die Thematik ist aktuell bei der Finanzverwaltung anhängig
- WM wurde um Stellungnahme gebeten (BMF-Anfrage zu REITs und anderen Fonds im Zweifel vom 22.08.2018 mit Antwort vom 6.09.2018)

WM:

- Gibt es auf Seiten der Datenanwender Probleme bei der Abwicklung von Investmentfonds im Zweifel?

Besteuerung von Investmentvermögen

Jahressteuergesetz 2018 - Definition von Investmentfonds mit Teilfreistellung

§ 2 Abs. 6, 7, 8, 9, 9a InvStG

- Aktienfonds: Statt mindestens 51% sind nun mehr als 50% in Kapitalbeteiligungen anzulegen
- Immobilienfonds: Statt mindestens 51% sind nun mehr als 50% in Immobilien anzulegen
- Für die Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote/Immobilienquote ist auf das Aktivvermögen abzustellen
- Bei Zielfonds kann der Dachfonds auf die tatsächliche Quote abstellen bzw. die Mindestquote gemäß Anlagebedingungen berücksichtigen
- Mindestens eine Bewertung pro Woche (Aktien- bzw. Mischfonds) erforderlich
- Betroffene WM-Felder
 - GD504K, GV1B6, GV1D7, GD504L, GV1B7, GD504R, GD504S, GD504V, ID935, ID937, ID939

Definition von Investmentfonds mit Teilfreistellung

§ 2 Abs. 6, 7, 8, 9, 9a InvStG

(Anfrage KVG) Wäre aus eurer Sicht denkbar, dass ihr – sofern der Entwurf so umgesetzt wird – in die Berechnung von ID 935 (Kapitalbeteiligungsquote) zukünftig dann nur Fonds berücksichtigt werden dürften, welche mind. eine wöchentliche Bewertung durchführen?

(Antwort WM) „Es ist keine Prüfung auf die eingemeldeten Daten vorgesehen. Alle Daten, die für ID935, ID937 (Immobilienquote) bzw. ID939 (ausländische Immobilienquote) gemeldet werden, werden auch entsprechend veröffentlicht. Es ist technisch nicht möglich, im Vorfeld zu prüfen, ob mindestens wöchentliche Lieferungen erfolgen, um eine Verarbeitung der Daten zu veranlassen oder bei abweichenden Lieferzyklen abzulehnen.

Für die Meldungen sind die Emittenten verantwortlich. Sollte der Entwurf umgesetzt werden, könnten wir die Emittenten nochmals gezielt auf das Erfordernis der wöchentlichen Bewertung hinweisen“

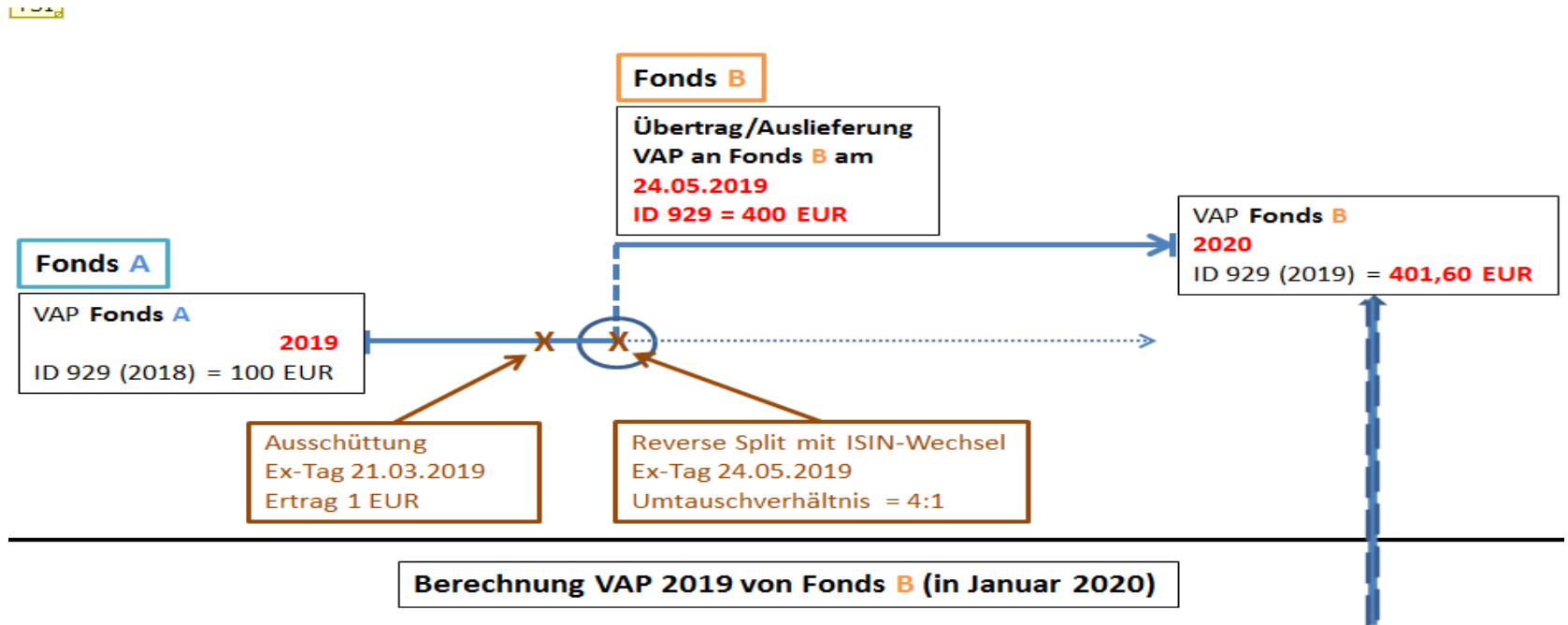
Vorabpauschale bei Split/Reverse Split

- Für Fonds A wird am 1.01.2019 eine Vorabpauschale für 2018 berechnet
- Am 24.05.2019 kommt es zu einem Reverse Split
- Nach unserem Verständnis werden die Korrekturposten (ID929) zum Zeitpunkt des Reverse Splits gemäß dem Verhältnis angepasst
- In den Fällen eines zusätzlichen ISIN-Wechsels (A wird B) werden die Daten in die neue Gattung gemäß Verhältnis übertragen

- Wie sehen das die Teilnehmer?

Besteuerung von Investmentvermögen

Vorabpauschale bei Split/Reverse Split



- Erster Kurs Fonds A = 200 EUR
- Letzter Kurs Fonds B = 880 EUR
- Ausschüttung Fonds A am 21.03.2019 = 1 EUR
- Basiszins 1,00%
- Reverse Split in Fonds A am 24.05.2019 mit Verhältnis = 4:1

Berechnung:

- $880 - 800 (200 * 4) = 80$ (Wertzuwachs) ✓
- $(800 * 0,70/100) 5,60 > 4 (1 * 4)$ (Basisertrag > Ausschüttung) ✓
- $(80 + 4) 84 > 5,60$ (Wertzuwachs + Ausschüttung \geq Basisertrag) ✓
- ID 928 VAP 2019 Fonds B = 1,60 EUR (Basisertrag - Ausschüttung)
- ID 929 VAP 2019 Fonds B = 401,60 EUR (400 + 1,60)

Besteuerung von Investmentvermögen

Vorabpauschale bei Split/Reverse Split

Annahmen					
ED476A		ID929A			
	100,00000000	02.01.2019	100,00000000	Fonds A	(letzter ID929-Wert für Fonds A)
		24.05.2019	400,00000000	Fonds B	Reverse Split 4:1
	1,60000000	02.01.2020	401,60000000	Fonds B	
	0,13333333	VAP je Monat in 2019			
Fonds B	(für Fonds A wird in 2020 für 2019 keine VAP mehr berechnet)				
EV477A		EV477B			
	1,60000000	31.01.2019	(alle Monatswerte werden gefüllt, obwohl		
	1,46666667	28.02.2019	Gattung erst ab Splitdatum existiert, da		
	1,33333333	31.03.2019	Anschaffungsdaten aus Fonds A übernommen werden;		
	1,20000000	30.04.2019	analog bei ID928)		
	1,06666667	31.05.2019			
	0,93333333	30.06.2019			
	0,80000000	31.07.2019			
	0,66666667	31.08.2019			
	0,53333333	30.09.2019			
	0,40000000	31.10.2019			
	0,26666667	30.11.2019			
	0,13333333	31.12.2019			
Fonds B	(Wert zum Splitdatum als Basis berücksichtigt)				
mtl. Wert	ID928C	ID928A			
	0,00000000	01.01.2019	400,00000000		
	0,13333333	01.02.2019	400,13333333		
	0,26666667	01.03.2019	400,26666667	Fonds B	
	0,40000000	01.04.2019	400,40000000	ID929A	ID929C
	0,53333333	01.05.2019	400,53333333		
	0,66666667	01.06.2019	400,66666667	400,00000000	24.05.2019
	0,80000000	01.07.2019	400,80000000	401,60000000	02.01.2020
	0,93333333	01.08.2019	400,93333333		
	1,06666667	01.09.2019	401,06666667		
	1,20000000	01.10.2019	401,20000000		
	1,33333333	01.11.2019	401,33333333		
	1,46666667	01.12.2019	401,46666667		
	1,60000000	01.01.2020	401,60000000		

Korrektur der Dividende aus dem steuerlichen Einlagekonto

- WKN A2AADD „Innogy SE“
- Gemäß Auskunft der Deutschen Bank wird die Steuer von der Gesellschaft an das Finanzamt abgeführt
- EStG sieht diese Abführungsmöglichkeit nicht vor
- Keine Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Anlegermerkmale
- Keine Einschaltung von Clearstream nach Absprache mit dem Betriebsstätten-Finanzamt
- Keine Korrektur der Dividende, da die Steuer von der Gesellschaft gezahlt wurde
- Korrektur von GV512 zur Erhöhung der Anschaffungskosten? Nein, da sonst kein Gleichklang zwischen Ausschüttung und Veräußerung gegeben ist
- Verweis auf die steuerliche Veranlagung

Direktanlage

Korrektur der Dividende aus dem steuerlichen Einlagekonto

Hallo Herr ,

nach erster Indikation mit repräsentativen Marktteilnehmern werden von WM Daten keinerlei Korrekturen vorgenommen. D.h. WM Daten wird **nicht**

- die Ausschüttung in eine steuerpflichtige Dividende und **nicht**
- den Korrekturposten zur nachträglichen Erhöhung von GV512

ändern.

Gründe:

Wir vermuten, die Gesellschaft wird für die nicht erhobene KESt nach § 27 Abs. 5 S. 4 KStG in Anspruch genommen und verzichtet auf eine Berichtigung im Sinne des § 27 Abs. 5 S. 5 KStG, vgl. hierzu Auszug aus KStG-Kommentar Dötsch, 6.3.5 f. Ganz eindeutig ist die Frage der Minderung der Anschaffungskosten beim Anteilseigner bei Verzicht auf eine Berichtigung wohl nicht zu beantworten, siehe hierzu Rz. 222a bei Dötsch und ausführlich Rz. 170 f. bei Stimpel. Letzterer spricht davon, dass die herrschende Meinung von einer Minderung ausgeht, insofern wäre u.E. unter Risikogesichtspunkten die vorhandene Minderung im GV512 beizubehalten.

Der Anleger hat den Sachverhalt im Rahmen der steuerlichen Veranlagung zu klären. Denkbar wäre, die Meldung mit einem Texthinweis zu versehen, damit die depotführende Stelle den Anleger darauf aufmerksam machen kann.

Beste Grüße,

Direktanlage

Ergänzung des BMF-Schreibens vom 18.1.2016 – Schreiben vom 12.4.2018

Kapitalerhöhung gegen Einlage, Tz. 108, 110

- Werden im Rahmen einer Kapitalerhöhung dem Anleger Bezugsrechte zugeteilt, so werden diese gemäß § 20 Abs. 4a Satz 4 EStG mit Anschaffungskosten i.H.v. 0,- Euro eingebucht
- BFH-Urteil vom 9.5.2017, VIII R 54/14
- Handelt es sich um einen Altanleger – Erwerbe bis 31.12.2008 – so gelten abweichende Regelungen
- Hierbei erhöhen sich die Anschaffungskosten der jungen Aktien um den Wert des Bezugsrechts (Börsenkurs)
- In den Fällen einer fehlenden Notierung des Bezugsrechts ist der innere Wert des Bezugsrechts anhand einer definierten Formel zu ermitteln
- WM veröffentlicht den Wert des Bezugsrechts bzw. ermittelt den inneren Wert des Bezugsrechts in der Währung des Zuzahlungsbetrages

Ergänzung des BMF-Schreibens vom 18.1.2016 – Schreiben vom 12.4.2018

Kapitalerhöhung gegen Einlage, Tz. 108, 110

- WM veröffentlicht im neuen WM-Feld KV036 den Börsenkurs des Bezugsrechts bzw. den ermittelten inneren Wert des Bezugsrechts

Beispiel:

50 Aktien (Altbestand)

Bezugsverhältnis: 5:1 (für 5 Altaktien erhält der Anleger das Recht zum Bezug 1 jungen
Aktie)

Zuzahlungsbetrag: 3 Schweizer Franken

Kurs der Altaktie am Trenntag: 25 Schweizer Franken

$(25 - 3) / 5 = 3,666666666$ Schweizer Franken

Anschaffungskosten der jungen Aktien:

$(50 * 3,666666666) + (10 * 3) = 213,333333333$ Schweizer Franken

$213,333333333 / 10 = 21,333333333$ Schweizer Franken je Aktie

Zur Ermittlung des Werts des Bezugsrechtes enthält diese Verknüpfung:

- A) Wert des Bezugsrechts
- B) Währung des Kurses gemäß Tab. W02
- C) Das Kennzeichen Nullmeldung in Position A gemäß Tab. E14
- D) Die Art der Berechnung gemäß Tab. neu
- E) Datum (von dem der Börsenkurs ist)

- Weitere Details können der Fachinformation F28 vom 27.08.2018 und F33 vom 11.10.2018 entnommen werden

IHS mit Lieferanspruch auf physische Rohstoffe

Zertifikate, Tz. 57

- BFH-Urteile aus 2015; Bestätigung des Präzedenzfall XETRA Gold
- Schuldverschreibungen mit Lieferanspruch auf physische Rohstoffe stellen keine Kapitalforderungen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar
- Keine Abgeltungsteuer, Besteuerung ausschließlich im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäftes gemäß § 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Anleger im Privatvermögen)
- FG Thüringen, Urteil v. 27.06.2017, 2 K 60/60 – „Lieferung Gold oder Geld“
- Urteil des BFH vom 6. Februar 2018, IX R 33/17
- Der BFH hat entschieden, dass die Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen und die anschließende Auslieferung des physischen Goldes kein steuerbares Veräußerungsgeschäft darstellen
- Im Markt werden vermehrt Anleihen emittiert bzw. in einem Fall wurden die Emissionsbedingungen im Zeitablauf geändert

Direktanlage

IHS mit Lieferanspruch auf physische Rohstoffe

Zertifikate, Tz. 57

- Kein Kapitalertragsteuerabzug auf Ebene der depotführenden Stellen
- Reporting, damit der Anleger in die Lage versetzt wird, die Einkünfte mittels WM Daten in der Steuerveranlagung zu deklarieren
- Kennzeichnung der relevanten Instrumente durch WM
- Steuer-Reporting auf Basis der WM-Daten

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
GD504W	KENNZEICHNUNG VON INSTRUMENTEN, DIE GEMÄSS § 23 ABS.1 SATZ 1 NR. 2 ESTG STEUERPFLICHTIG SIND	Stammdaten	GAT	87. Änderungsdienst zum 22.10.2018

BFH – Verluste aus der Veräußerung von Aktien

- BFH-Urteil vom 12.06.2018, VIII R 32/16 (Veröffentlichungsdatum 19.09.2018)
- Anleger verkauft Aktien mit einem Kurswert i.H.d. Transaktionskosten
- Finanzamt erkennt Verlust nicht an und verweist auf Tz. 59, BMF-Schreiben vom 18.01.2016 „Eine Veräußerung liegt nicht vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, wird zudem ein Veräußerungsverlust nicht berücksichtigt“
- Tz. 59, BMF-Schreiben vom 18.01.2016 findet gemäß BMF-Schreiben vom 23.01.2017 keine Anwendung auf Optionen bzw. Optionsscheine
- BFH erkennt die Verluste aus der Veräußerung der Aktien an

BFH – Verluste aus der Veräußerung von Aktien

- **Entscheidung**
 - Die steuerliche Berücksichtigung eines Verlusts aus der Veräußerung von Aktien hängt nicht von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten ab. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 12. Juni 2018 VIII R 32/16 gilt dies unabhängig von der Höhe der Gegenleistung und der anfallenden Veräußerungskosten. Damit wendet sich der BFH gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 IV C 1-S 2252/08/10004, BStBl I 2016, 85).
 - Im Streitfall hatte der Kläger in den Jahren 2009 und 2010 Aktien zum Preis von 5.759,78 € erworben und diese im Jahr 2013 zu einem Gesamtverkaufspreis von 14 € an eine Sparkasse wieder veräußert, die Transaktionskosten in dieser Höhe einbehielt. In seiner Einkommensteuererklärung 2013 machte der Kläger den Verlust in Höhe von 5.759,78 € bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend und stellte u.a. den Antrag auf Überprüfung des Steuereinhalts gemäß § 32d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das Finanzamt berücksichtigte die Verluste nicht. Den Einspruch des Klägers wies es als unbegründet zurück. Der dagegen gerichteten Klage gab das Finanzgericht statt.
 - Dem folgte der BFH. Er entschied, dass jede entgeltliche Übertragung des - zumindest wirtschaftlichen - Eigentums auf einen Dritten eine Veräußerung i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG darstellt. Weitere Tatbestandsmerkmale nennt das Gesetz nicht. Die Erfüllung des Tatbestands der Veräußerung ist entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig.
 - Auch einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten i.S. des § 42 der Abgabenordnung verneinte der BFH. Der Kläger hat nicht gegen eine vom Gesetzgeber vorgegebene Wertung verstoßen, sondern lediglich von einer ihm durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es steht grundsätzlich im Belieben des Steuerpflichtigen, ob, wann und mit welchem erzielbaren Ertrag er Wertpapiere erwirbt und wieder veräußert.
 - Dass der Kläger keine Steuerbescheinigung der Sparkasse über den entstandenen Verlust vorlegen konnte (vgl. § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG), stand der Verlustverrechnung nach der bereits gefestigten Rechtsprechung des Senats nicht entgegen. Die Bescheinigung ist entbehrlich, wenn - wie vorliegend - keine Gefahr der Doppelberücksichtigung des Verlusts besteht.
 - Der BFH hat damit weitere Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge geklärt. Wie die bloße Ausbuchung von wertlos gewordenen Aktien aus dem Wertpapierdepot des Steuerpflichtigen steuerrechtlich zu beurteilen ist, hat der BFH mangels Entscheidungserheblichkeit im vorliegenden Urteil dagegen (noch) offengelassen.
- **Gesetzgeber bzw. Finanzverwaltung sind nun am Zug**
- **Wertloser Verfall von Aktien bleibt weiter offen**
- **WM Datenausweis bleibt unverändert (UD087/GD505G)**

Anrechenbarkeit von ausländischen Quellensteuern

Frankreich

- Voller Quellensteuersatz unverändert bei 30%
- Reduzierung des Quellensteuersatzes auf 12,8% möglich (an Voraussetzung geknüpft)
- Reduzierter Prozentsatz (17,2%) stellen Sozialversicherungsausgaben dar
- Sozialausgaben dürfen nach Urteil des EuGH nicht bei ausländischen Anlegern einbehalten werden bzw. sind im Nachgang zu erstatten
- DBA-Höchstsatz für französische Dividenden beträgt 15%
- Gemäß Übersicht des BZSt zur Anrechnung von Quellensteuern dürfen nur 12,8% angerechnet werden
- WM bildet diese innerstaatliche Günstigerregelung über die WM-Felder GD569E/ED569E ab (Ab 1.01.2018 mit praktischer Anwendung ab 1.05.2018 beträgt der reduzierte Quellensteuersatz 12,8%. Zur Darstellung dieser Reduzierung werden die aufgeführten Felder mit 17,2% befüllt)
- Siehe Fachinformation F18 vom 30.05.2018

Anrechenbarkeit von ausländischen Quellensteuern

Frankreich

- Komplexes Erstattungsverfahren mit umfassender Kundendokumentation (umfassender als CRS), plus Finanzamt-Bestätigung und Einreichung über die Bank sowie Clearstream (Lagerstelle)
- Französische Behörde bearbeitet nur Erstattungsanträge die über eine Depotbank eingereicht werden
- Nachweis muss Clearstream gegenüber erbracht werden, dass die Aktien in einem deutschen Depot verwahrt werden
- Hohe Gebühren durch Clearstream und depotführende Stellen
- Vorabbefreiung nicht bei allen Banken möglich (umfassende Kundendokumentation erforderlich)
- Aufgrund der erhöhten Anrechnung von Quellensteuern (15%) auf Ausschüttungen mit Zufluss bis 30.6.2018 durch die Kreditinstitute, muss der Anleger bei unterlassener Korrektur auf Bankebene nach § 32d Abs. 3 EStG zwingend in die Veranlagung

Section 871(m)

- Neue Notice 2018-72 sieht Verlängerung der Übergangsregelung vor
- Hiermit kommt die US-Finanzverwaltung der Industrie entgegen, ohne jedoch von der grundsätzlichen Regelung Abstand zu nehmen
- Bisherige Übergangsregelung zu Sec. 871(m) wird um 2 Jahre verlängert
- Nicht-Delta-Eins Produkte (Delta von 0,8 – 1) werden erst ab 2021 „In-Scope“ sein
- Beschränkung der Combination Rule bis Ende 2020
- WM stellt das Projekt der variablen Deltas bis Ende 2019 zurück
- Siehe Fachinformation F34 vom 11.10.2018

Eingebrachte Themen und Fragen (FIS)

Vorabpauschale

Ausführungen/ Frage:

- Die VAP für den ersten Monat in 2018 ist per Definition 0,00. Liefert WM in diesem Fall in ID928D Kurs-/Betragkenn. per 01.01.2018 den Schlüssel 4 (Nullwert)?
- Auch dann, wenn ab 01.02.2018 ein Wert ungleich 0,00 gemeldet wird?

WM:

- WM Steuern geht von einer Meldung mit Schlüssel 4 (Nullwert) aus

Vorabpauschale

Ausführungen/ Frage:

- Eine Korrektur der Vorabpauschale erfolgt nur bei signifikanten Abweichungen. Was versteht WM unter signifikant? Bestimmter Prozentsatz der Abweichung?
- Erfolgt z.B. eine Änderung wenn zuerst mit dem ersten und letzten Börsenpreis gerechnet wurde und anschließend ein Rücknahmepreis zum Jahresende veröffentlicht wird?

WM:

- Bei Übertragungsfehlern erfolgt z.B. eine Korrekturmeldung
- Nein, in diesen Fällen wird nachträglich nicht mehr korrigiert

Vorabpauschale

Ausführungen/ Frage:

- Die Datenlieferung erfolgt im laufenden Tagesdienst, erstmals ab 2.1.2019. Wir erwarten v.a. an den ersten Tagen (2.1. bis 4.1.) ein sehr hohes Volumen an WKNs. Kann WM einschätzen, welcher Prozentsatz (gängige/inländ. Fonds, ETFs) bereits an den ersten Tagen gemeldet wird?
- Gibt es seitens WM Möglichkeiten oder ein Angebot, die Datenlieferung in unterschiedliche Files zu portionieren?

WM:

- WM kann keine belastbare Schätzung abgeben
- Nein, WM kann die Files nicht unterschiedlich portionieren

Vorabpauschale

Ausführungen/ Frage:

- In den Fällen, in denen die Vorabpauschale nicht ermittelbar ist, wird der Datensatz zum 21.1. bzw. ersten Werktag danach ausgeliefert. In diesem Fall wird in ED476B der Schlüssel G und in ID929D Kurs-/Betragkenn. der Schlüssel 8 (VAP nicht ermittelbar) geliefert.
- Wenn nach dem 21.1. die VAP doch noch ermittelt werden kann, erfolgt dann eine Korrektur-Lieferung?
- Korrektur-Lieferung, auch dann wenn die VAP nach dem 21.1. mit 0,00 ermittelt wird – Korrektur von G auf A (Null) bzw. von Schlüssel 8 auf 4 (Nullwert) – hat Auswirkung auf Meldung an FA?

WM:

- Ja, in den Fällen, in denen die VAP nicht ermittelbar ist, werden die genannten Einträge gemacht
- Nach 21.1. erfolgt i.d.R. keine Korrekturmeldung

Eingebrachte Themen und Fragen (INKA)

Korrekturverfahren gemäß § 5 InvStG

Ausführungen/ Frage:

- Können Unterschiedsbeträge bereits jetzt geliefert werden?

WM:

- Theoretisch ja, ab 22.10.2018 wurde der neue Schlüssel „44“ für ED004A bereitgestellt, um diese Korrektur-/Unterschiedsbeträge zu normalen Meldungen bzw. korrigierten Schätzthesaurierungen abzugrenzen (siehe Folien 5-7)

Eingebrachte Themen und Fragen (INKA)

Korrekturverfahren gemäß § 5 InvStG

Ausführungen/ Frage:

- Mit welchem Schlüssel werden die Unterschiedsbeträge gekennzeichnet? E15?
Oder wirklich mit einem langen Text?

WM:

- Schlüssel „44“ in Tabelle E15 für Feld ED004A

Eingebrachte Themen und Fragen (INKA)

Korrekturverfahren gemäß § 5 InvStG

Ausführungen/ Frage:

- Sollte es weitere Unterschiedsbeträge in Folgejahren geben (Betriebsprüfungen usw.) wird dann der selbe Schlüssel verwendet?

WM:

- Davon ist auszugehen

Korrekturverfahren gemäß § 5 InvStG

Ausführungen/ Frage:

- Werden nur Unterschiedsbeträge erwartet? Also nicht der alte Wert abzüglich /zuzüglich Unterschiedsbetrag?
- Unterschiedsbeträge können somit negativ wie positiv gemeldet werden?
- Enthält die Meldung alle Felder des Fondsreportings, dass in 2017 verwendet wurde?

WM:

- U.E. werden nur Unterschiedsbeträge geliefert
- U.E. sollte es positive und negative Unterschiedsbeträge geben
- Wir gehen davon aus, dass alle Felder des Fondsreportings Stand 2017 verwendet werden, die für die Korrekturmeldung relevant sind

Korrekturverfahren gemäß § 5 InvStG

Ausführungen/ Frage:

- Nur die Steuerliquidität bleibt leer bzw. enthält immer 0,00?
- Liegen bereits Unterschiedsbetragsmeldungen vor?

WM:

- U.E. wird keine Steuerliquidität gemeldet
- Ja, es liegen bereits Unterschiedsmeldungen im eBundesanzeiger vor, allerdings wurden noch keine an WM übermittelt

Korrekturverfahren gemäß § 5 InvStG

Ausführungen/ Frage:

- Der Ex-Tag ist aktuell, also größer 29.12.2017 bzw. 31.12.2017(Ex-Tag =Feststellungstag der Unterschiedsbeträge)?
- ED060 (Steuerlicher Zuflusstag) = Tag der Veröffentlichung des Unterschiedsbetrages im Bundesanzeiger?

WM:

- Ex-Tag ist u.E. Geschäftsjahresende +1, in dem der materielle Fehler entstanden ist
- Steuerlicher Zuflusstag ist u.E. das Veröffentlichungsdatum im elektronischen Bundesanzeiger

Quellensteuer Dänemark

- WM-Fachinformation F09 vom 23.03.2018
- 27% Quellensteuer auf Ausschüttungen von dänischen Aktienfonds
- Aktienfonds muß mindestens 50% seines Vermögens in Aktien anlegen
- Auszug Fachinformation:

WM wird bei allen dänischen Aktienfonds die relevanten Quellensteuerfelder mit den aktuellen Steuersätzen ausweisen. Da jedoch noch zusätzlich der Nachweis der Mindestanlagequote von 50% erfüllt werden muss, wird nur bei entsprechender Bestätigung der Fondsgesellschaft eine anrechenbare Quellensteuer ausgewiesen. Als Nachweis genügt auch die Einordnung als Aktienfonds gemäß §20 InvStG, da hier mindestens 51% des Fondsvermögens in Aktien oder aktienähnlichen Produkten angelegt werden müssen. Sollten sich im Zeitablauf Änderungen durch gesetzliche Anpassungen bzw. weitere Konkretisierungen durch die Behörden ergeben, werden wir zeitnah darüber berichten.

Eingebrachte Themen und Fragen (Deka)

Änderungen aus dem JStG-E 2018 – hier Stammdatenfeld zur Bewertungshäufigkeit

Ausführungen/ Frage:

- Im letzten WM-Arbeitskreis mit Fokus Spezial-Investmentfonds am 26.07.2018 wurde seitens der Teilnehmer die Schaffung eines Stammdatenfeldes zur Bewertungshäufigkeit angeregt; die konkrete Umsetzung sollte jedoch bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vertagt werden. Da die KVGen jedoch aktuell nicht in der Lage sind, die Bewertungshäufigkeit von Zielfonds zu ermitteln und eine Änderung des Entwurfs in diesem Punkt eher unwahrscheinlich erscheint, möchten wir eine erneute Diskussion über den Zeitplan der Implementierung eines solchen Feldes anregen.
- (Anmerkung: Tatsächliche Kapitalbeteiligungsquoten –ID935- dürfen auf Dachfondsebene gem. JSTG-E 2018 dann nur noch von Fonds berücksichtigt werden, die mind. eine wöchentliche Bewertung durchführen.)

WM:

- Siehe auch Folie 20
- Ein neues Stammdatenfeld zum Ausweis der Bewertungshäufigkeit ist bisher nicht vorgesehen. Dies müsste von den KVGen entsprechend beliefert werden

Eingebrachte Themen und Fragen (Deka)

Fonds nach § 20 Abs. 4 InvStG

Ausführungen/ Frage:

- Wie bekommt WM die Informationen/Nachweise, wenn für einen Fonds nach § 20 Abs. 4 InvStG (GV1B7 und GD504L) eine andere Teilfreistellung für die Veranlagung genutzt werden kann?

WM:

Die Meldung muss durch die jeweilige KVG bzw. deren Vertreter erfolgen

Steuerpflichtige Fondsfusion in Bar und Stücke

Ausführungen/ Frage:

- Bei Investmentfonds bzw. Investmentfonds „im Zweifel“ (GD504C = 1 oder 3) sind immer die fondsrelevanten Schlüssel in UD/KD087 zu berücksichtigen
- Das gilt auch bei anderen Kapitalmaßnahmen
- Die Barzahlung stellt dabei ein Teil des Veräußerungsergebnisses dar

WM:

- Zwischenzeitlich wurden falsch geschlüsselte Datensätze bereinigt

Fachinformation F32 vom 10.10.2018

Ausführungen/ Frage:

- In der Aufstellung der Felder in Kap. 1.1, die sich bei Fall a und b ändern, fehlen mir die Ausführungen zu den Verknüpfungsfeldern GV1D7 und GV1B7. Insbesondere das GV1D7 ist für uns bei einem Wechsel von entsprechender Bedeutung.
- Für den Fall b fehlt mir der Hinweis darauf, dass hier zwingend ein Umtauschdatensatz mit Änderung der Teilfreistellung UD087 = 422 geliefert werden muss. Für Ihr Beispiel mit Trenntermin 31.12.2018 und Ex-Tag 01.01.2019
- Ich gehe davon aus, dass die Fachinformation Gegenstand des WM-AK am 31.10.2018 sein wird und die Anmerkungen entsprechend behandelt werden.
- Darüber hinaus möchte ich anmerken, dass es in Ihrem Beispiel Fall a für den Markt keinesfalls ausreicht, dass WM die Datensätze einfach ändert. Wir benötigen hier eine komplette Aufstellung aller betroffenen Gattungen, bei denen sich im Nachgang die Einstufung der „Fondsart“ rückwirkend zum 01.01.2018 geändert hat. Bei späteren Änderungen gehen wir grundsätzlich von der Lieferung eines Umtauschdatensatzes mit Änderung der Teilfreistellung aus

Eingebrachte Themen und Fragen (DWP)

Fachinformation F32 vom 10.10.2018

WM:

- In den Feldern GV1D7 und GV1B7 kommt es bei Fall a zu rückwirkenden Änderungen/Korrekturen
- Im Fall b wird WM einen Umtausch veröffentlichen (im Beispiel wäre das Trenntermin 31.12.2018 und Ex-Tag 1.1.2019)
- WM wird prüfen ob entsprechende Listen erstellt und verteilt werden können, alternativ könnte das Historienfeld GV1B6

Steuerneutrale Fondsfusion in Bar und Stücke

Ausführungen/ Frage:

- In welchem Arbeitsgebiet wird der Barausgleich bei einer steuerneutralen Fondsfusion mit Barausgleich veröffentlicht?
- Unserer Meinung nach, müsste dies im Arbeitsgebiet Erträge geschehen
- Für uns wäre das technisch einfacher

WM:

- Aktuell werden diese Barzahlungen im Rahmen der Umtausch-Meldungen veröffentlicht
- ???

Reichmuth Matterhorn in Auflösung

- Teil-Liquidationen ohne Ausbuchung von Anteilen stellen steuerpflichtige Ausschüttungen dar (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG)
- Ausschüttungen unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug
- Nach schweizerischem Recht unterliegen diese Ausschüttungen keiner ausländischen Quellensteuer
- Bsp.: CH0015193664, CH0015193656
- WM weist in diesen Fällen keine Quellensteuer bzw. anrechenbare Quellensteuer aus
- In allen anderen Fällen – andere Länder – werden Quellensteuern ausgewiesen
- Ggf. sind die Ausschüttungen analog der Madoff-Zahlungen zu behandeln
- Wie sehen das die Teilnehmer? Sind die Verbände zu informieren?

Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG

- Investmentfonds WKN A1WYVE ist gemäß § 17 InvStG in Abwicklung
- Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 InvStG gilt als Beginn der Abwicklung der Zeitpunkt zu dem das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt
- In unserem Fall wäre das der 24.08.2018
- Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG beträgt der Abwicklungszeitraum höchstens 5 Jahre und beginnt mit dem Kalenderjahr nachdem die Abwicklung begonnen hat
- In unserem Fall wäre das der 1.01.2019
- Am 7.09.2018 hat der Investmentfonds bereits 110 Schweizer Franken ausgeschüttet
- Sind die Ausschüttungen bereits in 2018 als Ausschüttungen in Liquidation (ED476G) auszuweisen?
- Sind bereits für das Kalenderjahr 2018 rekalkulierte Ausschüttungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1-3 InvStG in 2019 zu ermitteln und in ED476H zu veröffentlichen?

Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG

- Folgende Varianten wären denkbar
 - Dauer 5 Jahre vom 24.08.2018 bis 24.08.2023
 - Dauer 5 Jahre vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 (eng am Wortlaut § 17 Abs. 1 S. 4 InvStG)
 - Beginn 24.08.2018, Ende 31.12.2023 (plus 5 Jahre ab 2019)
- Wie sehen das die Teilnehmer?
- Auf Basis welcher Kurse sind in Abhängigkeit des Abwicklungszeitraumes die Substanzbeträge für den Ausweis in ED476H zu ermitteln bei einem möglichen Beginn des Abwicklungszeitraumes am 24.08.2018?
 - Kurs vom 24.08.2018 vs. 31.12.2018 oder
 - Kurs vom 01.01.2018 vs. 31.12.2018 ?

Eingebrachte Themen und Fragen (Fondsdepotbank)

Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG

Möglicher Text der Eingabe an die Verbände:

In der Praxis (insbesondere aufgrund der anstehenden Einstufungen durch den WM-Datenservice) ist die Frage nach der genauen Dauer der Abwicklungsphase nach § 17 InvStG aufgetreten. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 InvStG beginnt die Abwicklungsphase zu dem Zeitpunkt, zu dem das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt (also im Ergebnis auch unterjährig). Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG beträgt der Abwicklungszeitraum höchstens einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. In Rz. 17.3 des BMF-Entwurfs vom 15.6.2017 heißt es, dass die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt ist.

Die Vorgaben sind unseres Erachtens nicht eindeutig, so dass wir gern folgendes abstimmen möchten.

Wir gehen davon aus, dass die Abwicklungsphase unter den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 2 InvStG beginnt und mit Ablauf des 5. Kalenderjahres nach Eintritt des Beginns der Abwicklungsphase endet. Dies bedeutet, dass die Abwicklungsdauer einen Zeitraum von 5 Jahren überschreiten kann.

Beispiel:

Das Recht der KVG zur Verwaltung erlischt: 30.06.2018
Beginn der Abwicklungsphase: 30.06.2018
Beginn des 5-Jahres-Zeitraums: 01.01.2019
Ende der Abwicklungsphase: 31.12.2022.

Somit sind auch bereits für diesen Investmentfonds im Kalenderjahr 2018 steuerfreie Substanzausschüttungen möglich.

Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

Vorabpauschale i.V.m. Substanzausschüttungen

Ausführungen/ Frage:

- Wird WM die Vorabpauschale für Fonds in Liquidation erst veröffentlichen, wenn die Überprüfung der Ausschüttungen auf eine etwaige Substanzausschüttung abgeschlossen ist?

WM:

- Die Rekalkulierung der Substanzausschüttungen findet voraussichtlich in der 2. Kalenderwoche des abgelaufenen Kalenderjahres statt
- WM geht davon aus, dass bei Investmentfonds in Abwicklung die Vorabpauschale immer 0 sein wird
- Manueller Prozess bei Fonds in Abwicklung; ED476G bzw. ED476H ändern sich nach der Rekalkulierung und sind entsprechend bei der Berechnung der VAP abzuziehen
- Wir gehen davon aus, dass die Ausschüttungen i.d.R. bis 31.12. gemeldet wurden
- Sollen Ausschüttungen die nach dem 31.12. gemeldet werden berücksichtigt werden? Ex-Tag/ Zufluss?

Substanzausschüttungen

Ausführungen/ Frage:

- Wie wickeln die Teilnehmer die Substanzausschüttung ab, wenn keine Anschaffungskosten vorliegen?
- Wird die komplette Substanzausschüttung in diesem Fall voll versteuert?
z.B.: Madoff-Fonds

Return of Capital von Fonds (im Zweifel)

Ausführungen/ Frage:

- Wir haben festgestellt, dass WM diese Return of Capital noch im Arbeitsgebiet „Umtausch“ veröffentlicht und das im AK vereinbarte Vorgehen war die Veröffentlichung als Ausschüttung im AG „Erträge“, z.B. 984345, 867684

WM:

- Die relevanten Datensätze wurden korrigiert

Befüllung ED077 bei Fondsausschüttungen

Ausführungen/ Frage:

- Nur US-Investmentfonds (Fachinformation F05 vom 31.01.2018, z.B. WKN 984345) Leider konnten wir im letzten Arbeitskreis den folgenden Aspekt nicht mehr ansprechen:
- Wir erwarten, dass WM in UD077 immer die US-Ertragsart liefert, unter der die Maßnahme aus US-Sicht zu behandeln ist. Dies ist unabhängig davon, welches Emissionsland das Wertpapier hat, da für US-Kunden auch Einkünfte aus Nicht-US Wertpapieren steuerpflichtig und meldepflichtig sind, z.B. wenn eine Maßnahme als Return of Capital zu behandeln ist, dann erwarten wir den Schlüssel „37“, bei einer Dividende den Schlüssel „06“.
- Wie sehen das die Teilnehmer

WM:

- ???
- Bei Investmentfonds werden Return of Capital im Arbeitsgebiet E veröffentlicht

Umklassifizierung von Ausschüttungen von §17 Fonds

Ausführungen/ Frage:

- Mit welchem Schlüssel wird WM das Feld befüllen, wenn die Ausschüttungsveröffentlichung 2 Bestandteile enthält, steuerpflichtiger Wert in ED476G und Substanz in ED476H?
- U.E. ist es ggfs. erforderlich, dass in diesem Falle 2 Veröffentlichungen im AG01 erfolgen müssten, um eine korrekte Besteuerung und Meldung aus US-Sicht gewährleisten zu können
- Wie sehen das die Teilnehmer?

WM:

- ???

Eingebrachte Themen und Fragen (Deutsche Bank IS)

Umtausch zum 31.12.2017 von Fonds in Liquidation i. V. m. nachträglich veröffentlichten Liquidationen

Ausführungen/ Frage:

- Lt. Aussage von WM werden für Fonds in Liquidation keine ID-Daten (ADDI) zum Kalenderjahresende 2017 zur Verfügung gestellt. Um den Umtausch abwickeln zu können, sind fondsabhängig diese Daten aber erforderlich. Ist es möglich, darauf zu achten, dass diese Daten geliefert bzw. nicht nachträglich gelöscht werden (Bsp. WKN A0MW9V und A0X9Z1)

WM:

- ???

KESt-Problematik bei Wahldividenden LU Gattungen

Ausführungen/ Frage:

Hallo Herr Wetzel,
liebe Kollegen/innen,

anbei die Antwort unseres Abwicklers, der Caceis. Da es sich bei beiden Gattungen jeweils um Luxemburger Emittenten handelt, kann eine Darstellung als inländische Dividende aus meiner Sicht nicht richtig sein. Ich stimme Ihnen zu, die WM-Veröffentlichung ist irritierend, kann aber nicht zur Behandlung der Ausschüttungen als inländische Dividende führen. Die Behandlung der Kundengruppen folgt den gesetzlichen Vorgaben für ausländische Dividenden.

Wir haben beide Gattungen als ausländische Dividende abgewickelt, aber abweichend von der WM-Veröffentlichung.

*Die Veröffentlichung hätte analog einer deutschen Wahldividende (am Beispiel Arountown SA **LU1673108939**) vorgesehen:*

*Sockeldividende EUR 0,0702
KESt-BMG hierzu EUR 0,234
Cashline EUR 0,1638 (steuerfrei)
oder Stücke für EUR 0,1638 (steuerfrei)*

KESt-Problematik bei Wahldividenden LU Gattungen

Ausführungen/ Frage:

Das konnten wir aber in den Systemen nicht darstellen, weil

- a) *Bei Dividenden Ausland nicht vorgesehen ist, auf das Feld ED008k zuzugreifen (die Bezeichnung des Feldes ist: „KESt-BEMESSUNGSGRUNDLAGE NUR FÜR DEUTSCHE WAHLDIVIDENDEN“)*
- b) *Bei der Sockeldividende nicht 50% Quest auf 0,0702 (anstatt 15% auf 0,234) berechnet werden kann*
- c) *die automatische Kappung eine anrechenbare Quest von 50% nicht zulässt*

Daher haben wir die beiden Gattungen wie folgt abgerechnet:

Sockeldividende EUR 0,0702 mit 25% KESt und 15% Quest

Cashline EUR 0,1638 mit 25% KESt und 15% Quest

Bzw. Stücke für EUR 0,1638 mit 25% KESt (die 15% Quest wurde in diesen Fällen nachträglich per „WP-Abrechnung“ belastet)

Freundliche Grüße

Thomas Wagner

Wie sehen das die Teilnehmer?

Wert des Bezugsrechts (KV036)

Ausführungen/ Frage:

- Wann wird wie geliefert
- Negativer Wert des Bezugsrechts
- Behandlung unterschiedlicher Währungen in der Formel

WM:

- Der erste Börsentag des Bezugsrechts wird abgewartet
- Sofern dann kein Kurs veröffentlicht wird, wird auf die Formel (innere Wert) gesprungen
- Vgl. die Ausführungen der Fachinformation F33 vom 11.10.2018
- Es wird auf die Währung des veröffentlichten Zuzahlungsbetrages abgestellt

Zusammenlegung von Anteilklassen

Ausführungen/ Frage:

- Gemäß Tz. 23.2 Entwurf BMF-Schreiben zum InvStG können Anteile eines Investmentfonds steuerneutral zusammengelegt werden
- Eine Verschmelzung scheidet mangels Rechtsträgerwechsel aus
- Allerdings werden analog der Verschmelzung die Anschaffungskosten fortgeführt
- Die Kapitalmaßnahmen haben die gleiche steuerliche Wirkung

WM:

- WM hat aktuell keinen relevanten Schlüssel für eine steuerneutrale Zusammenlegung
- WM nutzt aktuell die Schlüssel für steuerfreie Verschmelzungen/Fondsfusionen
- WM beabsichtigt zwecks Unterscheidung neue Schlüssel einzurichten
- Wie sehen das sie Teilnehmer?
- Der WM AK Kapitalmaßnahmen möchte keinen neuen Schlüssel, sondern plädiert nur für eine Anpassung der Matrix, der Schlüssel und des WM-Meldeformulars

Investmentfonds „im Zweifel“

Ausführungen/ Frage:

- HBM Healthcare Investments AG, WKN 984345
- Partner (Vertriebspartner) fordert Umschlüsselung von Investmentfonds im Zweifel auf Aktie ein

Sehr geehrter Herr Pohl

Vielen Dank für Ihre Nachricht.

Gemäss internen Abklärungen mit Steuerexperten der PwC klassifiziert sich HBM Healthcare Investments AG als Kapitalgesellschaft und nicht als Investmentvermögen. Zudem erfüllen wir die Kriterien kumulativ nicht, da wir eine geschlossene Struktur sind, die nicht Kapital einsammelt (gem. c).

Vielen Dank für die Wiedererwägung des Gesuches und Klassifizierung der HBM Healthcare Investments AG als AKTIE und nicht als Investmentfonds.

Freundliche Grüsse

§ 1 Abs. 1 KAGB definiert den Begriff des Investmentvermögen und legt damit den Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuch fest. Ein Investmentvermögen ist

- a) jeder Organismus für gemeinsame Anlagen,
- b) der von einer Anzahl von Anlegern
- c) Kapital einsammelt
- d) und es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie
- e) zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und
- f) der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

Investmentfonds „im Zweifel“

Ausführungen/ Frage:

WM:

- Soll WM auf Basis dieser Informationen umschlüsseln?
- Wenn ja, ab wann rückwirkend? Die Gattung wurde bis 31.12.2017 als Kapital-Investitionsgesellschaft gemäß § 19 InvStG i.d.F. 31.12.2017 geführt
- Stornierung der Umtauschmeldung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Aktueller Stand

- Die EU-Zinsrichtlinie wurde mit Wirkung zum 1.01.2016 aufgehoben
- Die Zinsinformationsverordnung (ZIV) wurde grundsätzlich auf Zinszahlungen beschränkt, die bis 31. Dezember 2015 zugeflossen sind
- Für Aruba und Sint Maarten ist die ZIV gemäß BMF-Schreiben vom 29.03.2017 für nach dem 31.12.2015 zufließenden Zahlungen weiterhin anzuwenden
- Gemäß BMF-Schreiben vom 3.08.2018 ist die ZIV für Aruba und Sint Maarten für Zinsen mit Zufluss ab 1.01.2017 nicht mehr anzuwenden
- Neue WKNs/ISINs werden ab sofort nicht mehr mit ZIV-Daten bestückt
- WM-ZIV-Datenfelder werden zeitnah eingefroren

Zukunft der Abgeltungsteuer

- (CDU/CSU/SPD): Die Abgeltungsteuer auf Zinserträge wird mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abgeschafft; Umgehungstatbestände werden wir verhindern. An dem bisherigen Ziel der Einführung einer Finanztransaktionsteuer im europäischen Kontext halten wir fest (Auszug aus dem Koalitionsvertrag)
- Die partielle Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge hätte zur Folge, dass unverhältnismäßig hohe und vor allem unnötige bürokratische Lasten auf Bürger und Finanzbehörden zukommen würden. Für Zinseinkünfte müssten bestimmte Regelungen wieder eingeführt werden (etwa Werbungskostenabzug), wodurch das Steuerrecht erneut verkompliziert würde. Letztlich sind durch die Umstellung des Systems auch keine Mehreinnahmen zu erwarten. Die „Etablierung des automatischen Informationsaustausches“ ist kein Grund für die partielle Abschaffung der Abgeltungsteuer. Eine effizientere Erfassung ausländischer Kapitalanlagen durch internationalen Auskunftsaustausch und eine einfache und gleichmäßige Besteuerung aller Kapitalerträge durch eine nationale Abgeltungsteuer ergänzen sich vielmehr. (Quelle: BdB, Februar 2018)“

Zukunft der Abgeltungsteuer

- Nach dem Koalitionsvertrag soll die Abgeltungsteuer auf Zinsen abgeschafft werden. Ungeachtet der gewichtigen Argumente, die gegen eine solche Abschaffung sprechen, bittet das BMF die Verbände, Überlegungen dazu anzustellen, wie das politisch erwünschte Vorhaben umgesetzt werden könnte (Abschaffung der Abgeltungswirkung nicht nur auf Zinsen?, Teileinkünfteverfahren?; BMF an Verbände Juli 2018)
- Eine Abkehr von der Abgeltungsteuer in ausgewählten Teilbereichen würde den Datenausweis extrem verkomplizieren, gerade im Hinblick auf die Differenzierung zwischen Einkünften aus Beteiligungen und Kapitalforderungen
- Parallele Datenwelten müssten aufgebaut werden (Steuerabzug mit/ohne Abgeltungswirkung)
- Problem der Zuordnung von ausländischen Wertpapieren in den Beteiligungs- bzw. Forderungstopf
- Knackpunkt Investmentfonds erwirtschafteten Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne (fehlendes Transparenzprinzip!)

Zukunft der Abgeltungsteuer

- Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne aus Investmentfonds ohne TF könnte man den Zinsen zuordnen
- Alle anderen Investmentfonds könnten weiter der Abgeltungsteuer unterliegen
- Knackpunkt strukturierte Produkte (Anlage-/Hebelprodukte)
- Komplexere Topfverrechnung (Aktientopf / Sonstiger Topf / ohne Topfverrechnung)
- Zurückverlagerung der Ermittlung der Einkünfte bzw. Steuerhöhe auf die örtlichen Finanzämter
- Aufbau von neuem bzw. nicht mehr vorhandenem Knowhow
- Einrichtung eines Kontrollsystems
- Zwingende Einreichung der erweiterten Steuerbescheinigung

Zukunft der Abgeltungsteuer

- Gestaltungsmissbrauch durch falsche Einordnung denkbar
- Verlustverrechnung mit anderen Einkunftsarten (z.B.: Vermietung und Verpachtung, Nichtselbständige Arbeit)
- Bei Depotführung im Ausland muss ggf. die Bank dem Anleger mitteilen, welche Einkünfte welchem/r Schedule/Kategorie zuzuordnen ist
- Erhöhung des Sparer-Freibetrags?
- Berücksichtigung von Werbungskosten?
- Einführung einer Haltefrist für steuerfreie Veräußerungsgewinne?
- Unterschiedliche Steuersätze für unterschiedliche Haltezeiten?
- Wettbewerbsfähigkeit?

Zukunft der Abgeltungsteuer

- WM beobachtet die Entwicklungen
- Aktuell sind keine aktiven Handlungen geplant

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thorsten Pohl
Steuern/Investmentrecht

Tel. +49 (69) 27 32 – 209
E-Mail t.pohl@wmdaten.com

Christine Wagner
Steuern/Investmentrecht

Tel. +49 (69) 27 32 – 232
E-Mail c.wagner@wmdaten.com



WM Datenservice
Steuern/Investmentrecht
Düsseldorfer Straße 16
60329 Frankfurt

Protokoll

Folie 3:

Keine Anmerkungen.

Folie 4:

Die Teilnehmer wünschten eine zusätzliche Kennzeichnung der Differenzmeldung im Feld ED005 bzw. ED006 analog der Schlüssel „43“ und „44“ für das Feld ED004A.

Die neuen Schlüssel „43“ und „44“ für ED005 (Tabelle E02) bzw. „45“ und „46“ für ED006 (Tabelle E03) werden mit den nächsten Eildienst zum 26.11.2018 ausgeliefert.

Es wurde angemerkt, dass bei erneuten Meldungen an WM die gegenüber der vorläufigen Meldung korrigierten Werte u.U. nicht zur ursprünglich gemeldeten nicht angepassten Steuerliquidität passen. Die Teilnehmer wünschten, dass die vorläufigen WM-Meldungen nachträglich im Bundesanzeiger und die Korrekturen dann als Differenzmeldungen im Bundesanzeiger und analog in WM veröffentlicht werden sollten.

Ein BMF-Schreiben bzgl. der Fristverlängerung für die Veröffentlichung der Unterschiedsbeträge auf 30.06.2019 wurde avisiert.

Folien 5-7:

Die Annahmen auf Folie 6 für die Feststellung des Bestands bzw. des steuerlichen Zuflusses wurden

Protokoll

bestätigt.

Differenzmeldungen können für die Steuerjahre ab 2004 erfolgen.

Servicereportings sind nur selektiv geplant. Sie sollten Hinweise auf Veranlagungsfälle sowohl für Ertrags- als auch spätere Veräußerungsgewinnänderungen enthalten.

WM wurde gebeten, Differenzmeldungen aus dem Bundesanzeiger zu übernehmen, wenn keine separate Meldung durch die KVG oder deren Vertreter erfolgt. WM hat die Datenübernahme geprüft mit dem Ergebnis, dass sich die manuelle Datenerfassung u.a. aufgrund von Problemen eindeutiger Zuordnungen der ausgewiesenen Daten des Bundesanzeigers zu den WM-Feldern schwierig und fehleranfällig gestalten würde.

Folien 8-10:

Sofern der Billigkeitserlass finalisiert wird, sollten die Änderungen durch Storno der ursprünglichen WM-Veröffentlichung und neuer Meldung erfolgen und nicht mittels Korrekturmeldung.

WM wurde gebeten, den Kurs für die fiktive Veräußerung gem. § 56 Abs. 2 InvStG unter Berücksichtigung der Ausschüttungen entsprechend des Entwurfs des Anwendungsschreibens zu ermitteln und auszuweisen, nachdem die letzte Zahlung bekannt ist. Die ermittelten Kurse stellen die (fiktiven) Anschaffungskosten dar, die für die Ermittlung des tatsächlichen Veräußerungsergebnisses notwendig sind.

Protokoll

Folien 11-14:

WM wurde gebeten eine Auswertung zur Verfügung zu stellen mit Gattungen, bei denen sich die Teilfreistellung gem. § 20 InvStG rückwirkend zum 01.01.2018 geändert haben.

In den Fällen einer rückwirkenden Korrektur des Teilfreistellungssatzes, sind die bereits ausgelieferten Ertragsmeldungen zu korrigieren und neu auszuliefern.

Folien 15-16:

Die Teilnehmer stimmten folgender Vorgehensweise im Vorgriff auf die ausstehende Antwort des BMF zu:

- Einstellung eines Umtausches gem. § 22 InvStG (Schlüssel 422 in UD087)
- Änderung der Teilfreistellung von Aktienfonds in Fonds ohne Teilfreistellung (GD504K) ab erstmaligem Unterschreiten der erforderlichen Kapitalbeteiligungsquote (im Beispiel 17.07.2018)
- Nach Ablauf des Fondsgeschäftsjahres kommt es zu keiner automatischen Umschlüsselung, sondern der Investmentfonds wird weiterhin als Investmentfonds ohne Teilfreistellung geführt.

Für Umtauschvorgänge, bei denen sich die Teilfreistellung ändert (z.B. UD087 = 422 oder 384), werden neue Felder im AG Umtausch gewünscht, die jeweils die Teilfreistellung vor Umtausch und nach Umtausch ausweisen, da sich der Rückgriff auf die Historie in GV1B6 zu GD504K in einigen Häusern schwierig gestaltet.

WM wird die neuen Felder zum Februar-Release 2019 bereitstellen.

Protokoll

Folien 17-18:

Probleme bereiten Kapitalmaßnahmen bei „Fonds im Zweifel“, die über Anrechte verbucht werden. WM wurde gebeten zu prüfen, ob die Anrechte auch als „Fonds im Zweifel“ (GD504C = 3) klassifiziert werden können. In diesem Zusammenhang sollte der Ausweis von Wahldividenden für „Fonds im Zweifel“ im Detail angeschaut werden.

Folie 19:

Keine Anmerkungen.

Folie 20:

Es wird ein neues Stammdatenfeld zum Ausweis/ Bestätigung der mindestens wöchentlichen Bewertung gewünscht, das von den KVGen bzw. deren Vertretern einzumelden ist.

WM wird das Feld zur Selbstdeklaration zum Februar-Release 2019 bereitstellen.

Folien 21-23:

Die Vorgehensweise wurde bestätigt.

Protokoll

Folien 24-25:

Die Vorgehensweise wurde bestätigt.

Folien 26-27:

Die Teilnehmer verständigen sich im Falle der Veröffentlichung von negativen Werten 0,00 zu verarbeiten.

WM wurde gebeten nach Finalisierung des aktuellen BMF-Schreibens im Entwurf, den Wert 0,00 anstelle „nicht ermittelbar“ auszuliefern.

Folien 28-34:

Keine Anmerkungen.

Folien 35-36:

Keine Anmerkungen.

Folie 37:

Von erhöhten Datenmengen ist schätzungsweise am 03. und 04.01.2019 auszugehen.

Protokoll

Folie 38:

Keine Anmerkungen.

Folie 39-44:

Siehe Protokoll zu Folien 4-7.

Folie 45:

Der aktuelle Ausweis wurde kontrovers diskutiert mit dem Ergebnis zunächst keine Änderung vorzunehmen. WM wird den Sachverhalt nochmals intern auf mögliche Anpassungen prüfen.

Folie 46:

Siehe Protokoll zu Folie 20.

Folie 47:

Keine Anmerkungen.

Folie 48:

Die Behandlung der Barzahlung wird in den Anmerkungen der Kapitalmaßnahmen-Matrix in den relevanten Vorgängen ergänzt.

Protokoll

Folie 49-50:

Keine Anmerkungen.

Folie 51:

Die Mehrzahl der Teilnehmer wünschen keine zusätzliche Ertragsdatenmeldung, da dies die Gefahr einer doppelten Verarbeitung birgt. Der jeweilige Barbetrag wird in UD014B entsprechend wie bisher veröffentlicht.

Folie 52:

WM wurde gebeten, die Möglichkeit einer speziellen Kennzeichnung von Teil-Liquidationen bzw. „Return of Capital“-Zahlungen im Arbeitsgebiet Erträge zu prüfen, um diese für QI- bzw. Informationszwecke nutzen zu können (z.B. neue Schlüssel für ED004A/ ED005/ ED006). In diesem Zusammenhang sollten auch Schweizer Einlagenrückgewähr-Zahlungen entsprechend gekennzeichnet werden.

Folien 53-54:

Die Teilnehmer sprechen sich für folgende Varianten aus, die gem. Rücksprache vom BVI unterstützt werden :

- Abwicklungszeitraum: Beginn 24.08.2018, Ende 31.12.2023 (plus 5 Jahre ab 2019)
- Relevante Kurse: Kurs vom 01.01.2018 vs. 31.12.2018

Protokoll

WM sollte entsprechend verfahren. Die Veröffentlichungen sind wie folgt vorgesehen:

- GV1B4A: 01.01.2019
- GV1B4B: 31.12.2023
- GV1B4C: 24.08.2018
- ED476G wird für Ausschüttungen ab 24.08.2018 gefüllt

Folie 55:

Das Ende der Abwicklungsphase müsste lauten: 31.12.2023.

Folie 56:

Die Ausschüttungen sollten auf Basis des jeweiligen Ex-Tages berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung der VAP ist die komplette und nicht nur der steuerpflichtige Teil der „rekalkulierten Ausschüttung“ zu berücksichtigen.

Folie 57:

Es ist eine Eingabe beim BMF anhängig mit der Bitte um Bestätigung, dass bei fehlenden Anschaffungskosten die Substanzausschüttungen Kapitalertragsteuerfrei abzuwickeln sind.

Protokoll

Folie 58:

Keine Anmerkungen

Folie 59:

Aus steuersystematischen Gründen kann bei Wertpapieren ungleich USA keine Befüllung von ED077 erfolgen. WM prüft, ob die Kennzeichnung „Return of Capital“ über ein anderes Feld bereitgestellt werden kann (siehe Protokoll zu Folie 52). Die Felder ED/UD077 stellen keine Reporting-Felder für US-Bürger dar.

Folie 60:

Die Teilnehmer wünschen keine 2 Veröffentlichungen, da für US-Reportingzwecke der Ausschüttungsbetrag (gem. ED008A) und nicht der steuerpflichtige Anteil nach deutschem Steuerrecht maßgeblich ist.

Folie 61:

Der „ADDI“ wurde jeweils in den Feldern ID905 bzw. ID921 in den genannten Gattungen ausgeliefert.

Protokoll

Folie 62-73:

Die Folien konnten aus zeitlichen Gründen nicht mehr besprochen werden.

Anmerkung Folie 66/67:

Aufgrund der Dringlichkeit der Anfrage werden die Teilnehmer gebeten, ihre Einschätzung via Email im Nachgang an WM bis zum 23.11.2018 abzugeben:

- Soll WM auf Basis dieser Informationen umschlüsseln? JA/ NEIN
- Wenn ja, ab wann rückwirkend? Ab 01.01.2018? Ab Emission?
(Die Gattung wurde bis 31.12.2017 als Kapital-Investitionsgesellschaft gemäß § 19 InvStG i.d.F. 31.12.2017 geführt.)
- Stornierung der Umtauschmeldung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG, falls rückwirkende Umschlüsselung erfolgt.